

Wir Pflegen in ganz Bremen



## Aktuelle Leistungen der Pflegeversicherung im Überblick

### Büro Neustadt

Osterstraße 75/76

28199 Bremen

Telefon 0421 696932 80 und 696932 84

### Beratungsbüro Findorff

Hemmstraße 240

28215 Bremen

Telefon 0421 696932 81 und 696932 83

[info@pflagedienst-aks.de](mailto:info@pflagedienst-aks.de)

[www.pflagedienst-aks.de](http://www.pflagedienst-aks.de)

Wir machen vieles leichter.



[www.facebook.com/akspflege](https://www.facebook.com/akspflege)



[www.instagram.com/akspflege](https://www.instagram.com/akspflege)



Seit 30 Jahren für Sie da!

# Pflege in der eigenen Wohnung

Ambulante Leistungen der Pflegeversicherung im Überblick



## Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

nach § 40 SGB XI

Pflegegrad	Leistung nach § 40 SGB XI
1 - 5	42 € für Pflegehilfsmittel/Monat
1 - 5	Bis zu 4180 € für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Pflegehilfsmittel wie Desinfektionsmittel, Pflegebetten oder Hausnotrufsysteme sollen die häusliche Pflege erleichtern, die Selbstständigkeit fördern und Beschwerden lindern. Personen mit einem anerkannten Pflegegrad haben Anspruch auf eine bedarfsgerechte Versorgung und können monatlich Hilfsmittel im Wert von bis zu 42 € erhalten, unabhängig vom Pflegegrad. Anträge können online über einen Versandanbieter, in Apotheken oder Sanitätshäusern gestellt werden.

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen dienen dazu, die Lebenssituation von pflegebedürftigen Menschen zu verbessern. Die Pflegekasse kann bis zu 4.180 Euro für bauliche Veränderungen wie Rampen oder barrierefreie Bäder übernehmen. Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen notwendig sind, um eine Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder die bestehende Pflege zu erleichtern.

Um die Förderung zu beantragen, muss ein Antrag bei der zuständigen Pflegekasse gestellt werden, oft mit einem Kostenvoranschlag und gegebenenfalls einer ärztlichen Bescheinigung. Es empfiehlt sich, vorab Rücksprache mit der Pflegekasse zu halten.

# Verhinderungspflege

nach § 39 SGB XI

Pflegegrad	Leistung nach § 39 b SGB XI
1	Kein Anspruch
2 – 5	3539 € jährlich (nicht übertragbar)

Die Verhinderungspflege ist eine wichtige Leistung der Pflegeversicherung, die Angehörigen hilft, die regelmäßig einen pflegebedürftigen Menschen betreuen. Wenn die Pflegeperson aufgrund von Krankheit, Urlaub oder anderen Gründen vorübergehend ausfällt, kann eine Ersatzpflege organisiert werden. Diese kann tageweise, aber auch stundenweise beansprucht werden.

Die Verhinderungspflege steht jährlich zur Verfügung und muss in der Regel jährlich neu beantragt werden. Nähere Informationen können Sie von Ihrer Pflegekasse erfragen.

## Wichtige Änderung ab 01.07.2025!

Ab dem 1. Juli 2025 wird die Verhinderungs- sowie Kurzzeitpflege zu dem sogenannten Entlastungsbudget zusammengefasst. Dieses Budget bietet eine flexible finanzielle Hilfe, immer dann, wenn die Pflegeperson verhindert ist. Das Entlastungsbudget kann für verschiedene Dienstleistungen wie z. B. Pflege, Haushaltshilfe, Tagespflege oder Kurzzeitpflege eingesetzt werden.

Das neue Entlastungsbudget beträgt ab dem 01.07.2025 jährlich bis zu 3539 €.

## Damit Sie wissen, was Ihnen zusteht.

### Wir machen uns stark für Sie!

Wer sich mit der Versorgung eines pflegebedürftigen Angehörigen befasst, wird häufig aus akutem Anlass und daher unvermittelt vor diese Situation gestellt. Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen einen Überblick über die unterschiedlichen ambulanten Leistungsansprüche geben. Wenn Sie weitere Fragen dazu haben, informieren wir Sie gerne. Telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch bei uns im Büro. Diese Beratungen sind kostenfrei.

## Beratungsbesuche

nach § 37.3 SGB XI

Für Personen, die zu Hause gepflegt werden und ausschließlich Pflegegeld erhalten, besteht ab Pflegegrad 2 die Pflicht, regelmäßig Beratungsbesuche zur Pflege in Anspruch zu nehmen. Bei Pflegegrad 1 sowie für Menschen, die ab Pflegegrad 2 lediglich Sachleistungen beziehen, ist die Inanspruchnahme der Beratung hingegen freiwillig.

Die Beratungsbesuche nach § 37.3 SGB XI bieten Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen individuelle Unterstützung zur Sicherung der Pflegequalität und Förderung der Selbstständigkeit. Fachkräfte informieren über Pflegeorganisation, Hilfsmittel, finanzielle Ansprüche und vernetzen mit weiteren Unterstützungsangeboten. Diese Einsätze sind flexibel gestaltet und richten sich an die spezifischen Bedürfnisse der Betroffenen, um ihre Lebensqualität zu verbessern.

# Pflegegeld

bei häuslicher Pflege § 37 SGB XI

Pflegegrad	Pflegegeld nach § 37 SGB XI
1	Kein Anspruch
2	347 Euro
3	599 Euro
4	800 Euro
5	990 Euro

Unter Pflegegeld versteht man eine monatliche Zahlung der gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherungen. Das Pflegegeld erhalten alle Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2, die zuhause unentgeltlich von Angehörigen, Freunden oder Ehrenamtlichen gepflegt werden.

# Pflegesachleistungen

bei häuslicher Pflege § 36 SGB XI

Pflegegrad	Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI
1	Kein Anspruch
2	796 Euro
3	1497 Euro
4	1859 Euro
5	2299 Euro

Als Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI gilt eine professionelle häusliche Pflegehilfe, die körperbezogene Pflege, Betreuung und Haushaltsdienste leistet. Anspruch darauf haben Menschen mit Pflegegrad 2 bis 5, die in häuslicher Umgebung gepflegt werden. Die Pflegekassen übernehmen die entstehenden Kosten bis zur jeweiligen Höchstsumme des entsprechenden Pflegegrads.

# Kombinationsleistung: Anteilig Pflegesachleistungen und Pflegegeld

bei häuslicher Pflege § 38 SGB XI

Wenn Sie für Pflegesachleistungen nicht den gesamten Betrag in Anspruch nehmen, der Ihnen aufgrund Ihres Pflegegrades zusteht, können Sie den Restbetrag anteilig in Pflegegeld umwandeln. Sie erhalten dann sogenannte Kombinationsleistungen.

Dabei gilt folgender Grundsatz: Das monatliche Pflegegeld verringert sich um den Prozentsatz der ausgeschöpften Sachleistungen.

# Entlastungsbetrag

nach § 45 b SGB XI

Pflegegrad	Leistung nach § 45 b SGB XI
1 – 5	monatlich 131 Euro

Dieser Betrag Entlastungsbetrag kann für Hauswirtschaft, Betreuung, Kurzzeit- und Tagespflege sowie für anerkannte niedrigschwellige Leistungen, welche nach § 45 a SGB XI geregelt sind, verwendet werden. Werden die Leistungen in einem Monat nicht voll ausgeschöpft, können sie in den weiteren Monaten genutzt werden. Werden die Leistungen in einem Kalenderjahr nicht voll ausgeschöpft, können diese im ersten Halbjahr des Folgejahres noch in Anspruch genommen werden.